

Objekttyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **33=53 (1887)**

Heft 36

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 36.

Basel, 3. September.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Die Revision unserer Infanteriereglements. (Fortsetzung.) — Einige Gedanken über die Aufgabe der Schiedsrichter bei Feldmanövern. — A. Dally: Les armées étrangères en campagne. — Eidgenossenschaft: Ueber den Besuch der Manöver des Truppenzusammenzuges. IV. Division: Ausmarsch des Rekrutenbataillons. Zirkular an die Herren Offiziere des Dragoner-Regiments VII. Bericht über die Vereinthätigkeit der Unteroffiziersgesellschaft aller Waffen von Zürich und Umgebung. — Bibliographie.

Die Revision unserer Infanteriereglements.

(Von A. Züricher, Oberst.)

(Fortsetzung.)

Die nachfolgenden Abänderungsvorschläge halten sich streng innerhalb des Rahmens der Exerzierreglements und haben sorgfältig Alles vermieden, was eine Revision unserer Militärorganisation bedingen würde.

1. Die Formationen des Regiments für die Einleitung des Gefechtes. Die verschiedenen Treffen.

Durch den Entwurf von 1885 und die im Anhang dazu enthaltenen, klaren und präzisen Vorschriften über das Infanteriegefecht sind wesentliche Mängel der gegenwärtig noch geltenden Reglements beseitigt. Wir vermissen jedoch, dass einzelne Bestimmungen der Regimentschule nicht abgeändert worden sind, welche den verschiedenen Phasen des Gefechtes — Einleitung, Durchführung und Entscheidung — zu wenig Rechnung tragen.

Wenn das Regiment auf das Kommando: „Vorwärts in Bataillonskolonnen!“ aus der Sammelstellung, oder auch aus der Marschformation, in die Gefechtsstellung tritt, so hat es nach den bisherigen Vorschriften der Regimentschule (§. 452 u. ff.) regelmässig sofort zwei Bataillone in's erste und ein Bataillon in's zweite Treffen zu nehmen. Dies mag in Ausnahmefällen zweckmässig sein, als Regel aber sollte dies nicht gelten. Denn es widerspricht der ökonomischen Verwendung der verfügbaren Kräfte und der grossen Leistungsfähigkeit unserer Repetirgewehre, wenn regelmässig eine solche Truppenzahl zur blossen Einleitung des Gefechtes ver-

wendet wird. Was bleibt dem Regimentskommandanten für die Durchführung und Entscheidung noch übrig, wenn er schon bei Beginn des Gefechtes zwei Drittheile seiner Mannschaft aus der Hand gegeben hat?

Beim Gefecht eines isolirten Regiments scheint uns dies keines Nachweises zu bedürfen. Allein auch da, wo das Regiment im grössern Truppenverbande kämpft, halten wir es nicht für angezeigt, dass es regelmässig schon bei Beginn des Gefechtes zwei Bataillone in's erste Treffen stelle. Im Gefecht einer Division muss nicht nur das Avantgarderegiment, sondern auch jedes andere Regiment, das im Verlauf des Gefechtes in's Feuer geführt wird, eine kurze Gefechtseinleitung durchmachen, bevor es genau weiss, wie und wo es anbeissen, in welcher Richtung es vorgehen, welchen Frontraum es besetzen soll. Wohl wird derselbe oft 600 Meter betragen und zu seiner Besetzung zwei Bataillone erfordern; allein wo dieser Frontraum ist, der besetzt werden soll, ist nicht immer zum Voraus klar erkennbar. Der Regimentskommandant muss Gelegenheit haben, sich zu orientiren; deshalb muss man ihm Zeit lassen, seine Truppen sukzessive in's Feuer zu führen. Hat er sofort beim Uebergang in die Gefechtsstellung zwei Bataillone in's erste Treffen genommen, so hält es nachher manchmal schwer, einen begangenen Fehler wieder gut zu machen.

Man hat dies offenbar gefühlt und deshalb für die entwickelte Brigade auch die Formation in 3 Treffen vorgesehen. Wir haben gegen diese Formation, durch welche das allzufrühzeitige Ausgeben der verfügbaren Streitkräfte allerdings vermieden würde, durchaus nichts einzuwenden, vorausgesetzt, dass man nicht an dem reglementarischen Tiefenabstand von 300 Meter